## Landtag von Baden-Württemberg

13. Wahlperiode

Drucksache 13 / 4365

01, 06, 2005

## Kleine Anfrage

des Abg. Michael Theurer FDP/DVP

und

### **Antwort**

des Finanzministeriums

# Erbenermittlung im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilienbesitz des Landes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche der derzeit zum Verkauf anstehenden Immobilien des Landes sind innerhalb der letzten 30 Jahre durch Fiskalerbschaften nach § 1964 BGB an das Land gefallen, bzw. wurden vom Bund als Rechtsnachfolger gem. § 1936 BGB an das Land abgetreten bzw. sonst wie erworben?
- 2. Wurden in allen Fällen der Fiskalerbschaft nach dem Ableben des Erblassers Nachlass- oder Abwesenheitspflegschaften angeordnet bzw. warum wurden keine Nachlasspfleger bestellt bzw. Amtsermittlungen durchgeführt und Fachbüros für Erbenermittlung eingeschaltet?
- 3. Ist es Nachlass- oder Abwesenheitspflegern bzw. gesetzlichen Vertretern grundsätzlich erlaubt, Erbenermittler hinzuzuziehen, oder gibt es entgegenstehende Anweisungen?
- 4. Ist der Landesregierung bekannt, dass in derartigen Fällen die Erbenermittlungsinstitute sich durch Refinanzierungsverträge mit den ermittelten oder bekannten Erben selbst finanzieren?
- 5. Welche Anweisungen der Ministerien liegen vor, Erbenermittlungsinstituten weder Urkunden in Fällen von Tätigkeit nach Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) auszuhändigen bzw. Akteneinsicht nach § 34 FGG zu gewähren bzw. Nachlasspflegschaften gem. § 1960 BGB nicht zuzulassen?

01.06.2005

Theurer FDP/DVP

#### Antwort

Mit Schreiben vom 24. Juni 2005 Nr. 4–3327/45 beantwortet das Finanzministerium in Abstimmung mit dem Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche der derzeit zum Verkauf anstehenden Immobilien des Landes sind innerhalb der letzten 30 Jahre durch Fiskalerbschaften nach § 1964 BGB an das Land gefallen, bzw. wurden vom Bund als Rechtsnachfolger gem. § 1936 BGB an das Land abgetreten bzw. sonst wie erworben?

Die Feststellung, dass zurzeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist und demnach der Fiskus gesetzlicher Erbe wird, fällt in die Zuständigkeit der Nachlassgerichte. Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird erst tätig, wenn sie vom Erbfall und dem vermuteten Fiskalerbrecht durch Beschluss des Nachlassgerichts gemäß § 1964 BGB Nachricht erhält. Alle vorausgehenden Schritte der Erbenermittlung sind dann bereits abgeschlossen.

Unter den Grundstücken in den angesprochenen Veräußerungsaktionen ist lediglich eines durch Fiskalerbschaft an das Land gefallen. Es handelt sich dabei um das in der Verkaufsliste des Landes unter dem Amt Heilbronn im Internet aufgeführte Grundstück Berlin, Biberpelzstr. 4, Gewerbegrundstück.

Grundstücke, die vom Bund als Rechtsnachfolger durch Abtretung oder sonst wie erworben sind, befinden sich nicht darunter.

2. Wurden in allen Fällen der Fiskalerbschaft nach dem Ableben des Erblassers Nachlass- oder Abwesenheitspflegschaften angeordnet bzw. warum wurden keine Nachlasspfleger bestellt bzw. Amtsermittlungen durchgeführt und Fachbüros für Erbenermittlung eingeschaltet?

In Baden-Württemberg haben die staatlichen Notariate als Nachlassgerichte die Erben von Amts wegen zu ermitteln (§§ 38, 41 Abs. 1 Satz 1 LFGG). Welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich sind, haben die zuständigen Notare im Landesdienst in sachlicher Unabhängigkeit zu entscheiden (§ 2 LFGG). Der sachlichen Unabhängigkeit der Notare als Nachlassrichter unterliegt auch die Frage, ob nach der bundeseinheitlich geltenden Vorschrift des § 1960 Abs. 1 BGB die Voraussetzungen für die Bestellung eines Nachlasspflegers vorliegen, zur Durchführung der Ermittlungen Fachbüros für Erbenermittlung eingeschaltet werden oder ob von den Ermittlungen abgesehen werden kann, weil sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären oder der Nachlass geringfügig ist (§ 41 Abs. 1 Satz 2 LFGG).

In wie vielen Nachlassfällen vor Feststellung des Erbrechts des Fiskus nach § 1964 BGB keine Pflegschaft angeordnet wurde, kann vom Justizministerium nicht beantwortet werden. Statistisches Material hierzu existiert im Geschäftsbereich des Justizministeriums nicht. Die Justizgeschäftsstatistiken dienen in erster Linie der Personalplanung und -steuerung. Die mit der Frage erbetene Information ist für diese Zwecke nicht erforderlich.

Aus denselben Gründen kann auch die Frage nicht beantwortet werden, in wie vielen Fällen von einzelnen Maßnahmen wie der Bestellung eines Nachlasspflegers abgesehen worden ist. Die Gründe, warum vom Nachlassrichter in einem einzelnen Verfahren hiervon abgesehen wurde, könnten vom Justizministerium ohnehin nicht bewertet werden, da das Verfahren der Notare im

Landesdienst als Nachlassrichter – wie ausgeführt – deren sachlicher Unabhängigkeit unterliegt.

3. Ist es Nachlass- oder Abwesenheitspflegern bzw. gesetzlichen Vertretern grundsätzlich erlaubt, Erbenermittler hinzuzuziehen, oder gibt es entgegenstehende Anweisungen?

Gesetzliche Regelungen, welche die Hinzuziehung von Erbenermittlern durch die genannten Personen ausdrücklich regeln, existieren nicht. Die Einschaltung von Erbenermittlern durch Nachlasspfleger wird in schwierigen Fällen für zulässig gehalten (J. von Staudingers Komm. z. BGB mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Marotzke, Neubearbeitung 2000, § 1960 BGB Rdnr. 39). Ob ein Nachlasspfleger durch die Einschaltung oder umgekehrt Nichteinschaltung eines Erbenermittlers im konkreten Fall möglicherweise seine Pflichten verletzt, hat der zuständige Notar im Landesdienst als Nachlassrichter, der über den Pfleger die Aufsicht führt (§§ 1960, 1915 Abs. 1, 1837 BGB), in sachlicher Unabhängigkeit zu entscheiden (§ 2 LFGG). Dem entgegenstehende Anweisungen des Justizministeriums bestehen nicht und wären aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit der Notare im Landesdienst auch nicht möglich.

4. Ist der Landesregierung bekannt, dass in derartigen Fällen die Erbenermittlungsinstitute sich durch Refinanzierungsverträge mit den ermittelten oder bekannten Erben selbst finanzieren?

Aus Gerichtsentscheidungen und Eingaben ist dem Justizministerium bekannt, dass professionelle Erbenermittler mit bekannten Erben ein Honorar in Form einer prozentualen Beteiligung am dem Erben zufallenden Vermögen vereinbaren und dies auch ohne Auftrag des Nachlassgerichts oder des Nachlasspflegers ermittelten Erben anbieten. Nähere Einzelheiten, insbesondere die Zahl derartiger Verträge sind dem Justizministerium nicht bekannt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Tätigkeit des Erbenermittlers ohne Auftrag (etwa des Nachlassgerichts, des Nachlasspflegers oder des Erben) keine Geschäftsführung ohne Auftrag darstellt (BGH, Urteil vom 23. September 1999, Az.: III ZR 322/98, veröffentlicht etwa in NJW 2000, S. 72).

5. Welche Anweisungen der Ministerien liegen vor, Erbenermittlungsinstituten weder Urkunden in Fällen von Tätigkeit nach Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) auszuhändigen bzw. Akteneinsicht nach § 34 FGG zu gewähren bzw. Nachlasspflegschaften gem. § 1960 BGB nicht zuzulassen?

Derartige Anweisungen des Finanzministeriums und des Justizministeriums liegen nicht vor.

Stratthaus

Finanzminister